

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Hauschlachtungen — Sprechstunden bei den Beamten des Kommunalverbandes. — Verwertung der Walnuß-
ernte. — Auskunfterteilung. — Aushufy von Pferden. — Heranziehung von Kriegsgefangenen. — Gefunden; Verloren. — Aufnahme
der taubstummen Kinder in die Taubstummen-Anstalten des Landes.

Bekanntmachung.

Betr.: Hauschlachtungen.

Die Gesuche um Genehmigung von Hauschlachtungen beginnen seit einigen Tagen in großer Anzahl einzulaufen. Die Menge der täglich eingehenden Gesuche wird sich in den nächsten Monaten noch bedeutend erhöhen. Eine möglichst rasche Erledigung der Gesuche liegt im Interesse der Antragsteller. Eine solche war im abgelaufenen Geschäftsjahr jedoch nur unvollkommen erreichbar, weil fast jeder Hauschlachter persönlich erschien und glaubte, sein Gesuch müsse sofort genehmigt werden. Dies ist bei der Fülle der eingehenden Gesuche ausgeschlossen. Die Erledigung der Gesuche wird von jetzt ab nach folgenden Gesichtspunkten geschehen:

1. Die Bearbeitung der Gesuche findet in der Reihenfolge des Eingangs statt.
2. Hauschlachter, die glauben, ihr Gesuch dadurch fördern zu können, daß sie es persönlich auf dem betreffenden Bureau abgeben wollen, werden darauf hingewiesen werden, daß Gesuch dem Briefkasten des Kommunalverbandes anzuertrauen, aus dem es bei der nächsten Leerung mit der anderen Post entnommen werden wird.
3. Auskunft bei persönlicher Erkundigung, wie weit es mit der Genehmigung eines Gesuches stehe, wird nicht erteilt. Die Gesuche werden schnellstens, jedoch, wie schon oben erwähnt, in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden.
4. Es ist ausgeschlossen, daß ein Gesuchsteller auf Genehmigung seines Gesuches warten kann, auch dann, wenn es sich um die Anschaffung eines für Hauschlachtungs zwecke vorgesehenen Tieres handelt.

Auf Vorstehendes werden hiermit alle diejenigen, die eine Hauschlachtung vorzunehmen beabsichtigen, hingewiesen und es wird ihnen dringend empfohlen, ihre Gesuche durch die zuständige Bürgermeisterei einreichen zu lassen und sich alsdann zu gedulden. Nur so wird es möglich sein, alle Interessenten schnellstens zufriedenzustellen, während das bisher von Hauschlachtern weitgehend geübte Verfahren des persönlichen Betreibens ihrer Angelegenheit nur dazu geführt hat, daß den mit der Bearbeitung der Gesuche betrauten Beamten unnötiger Weise ihre Zeit genommen wurde, wodurch die Erledigung aller Gesuche, sowohl derjenigen, die persönlich aber vergeblich erschienen, wie solcher, die ihre Gesuche durch die Bürgermeisterei einreichten, in gleicher Weise verzögert wurde.

Für die Giesener Einwohnerschaft gilt Vorstehendes mit der Veröffentlichung im Kreisblatt als ortsüblich bekanntgegeben.

Gießen, den 18. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, jeder, der bei Ihnen Antrag auf Durchführung der Genehmigung einer Hauschlachtung stellt, auf Vorstehendes in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und ihn von unnötigem Vorreden auf den Kommunalverband abzuhalten.

Gießen, den 18. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Sprechstunden bei den Beamten des Kommunalverbandes Gießen.

Der Kommunalverband Gießen, der seine Arbeitsräume seit einiger Zeit im neuen Amtsgerichtsgebäude zu Gießen, mittlerer Stadt, hat, ist mit Arbeit überlastet. Die Beamten und das Personal des Kommunalverbandes können ihren Dienstpflichtigkeiten, an deren schnellster und gewissenhafter Erledigung allgemeinen Interesse besteht, weiterhin nicht mehr nachkommen, wenn ihnen dazu nicht die unbedingt nötige Zeit und Ruhe gelassen wird. Beides war bei dem seither beliebten regellosen Verkehr des Publikums in den Arbeitsräumen des Kommunalverbandes nicht zu erreichen. Die Einführung von Sprechstunden ist daher jetzt zu einem unabweisbaren Bedürfnis geworden.

Es wird deshalb hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß diejenigen, die glauben, ihre Angelegenheiten bei dem Kommunalverband persönlich betreiben zu müssen, dies vom 26. November d. A. ab täglich nur in der Zeit von 10—12 Uhr

vormittags tun können. In den übrigen Tagesstunden werden die Diensträume für den Verkehr des Publikums geschlossen sein.

Wir erlauben alle diejenigen, die es angeht, sich auch im eigenen Interesse hiernach einzurichten und insbesondere in jedem einzelnen Fall zu erwägen, ob ein persönliches Erscheinen überhaupt erforderlich ist, oder ob nicht ein kurzer schriftlicher Antrag ausreicht. Der schriftliche Weg genügt umso mehr, als die Meinung, daß durch persönliches Erscheinen eher etwas erreicht werden könnte, eine irrige ist. Denn diejenigen, die Rücksicht auf die Arbeitsbelastung des Kommunalverbandes nehmen und sich deshalb auf den schriftlichen Weg beschränken, haben den gleichen Anspruch auf schnelle Beförderung, wie solche Personen, die glauben, durch persönliches Erscheinen eine vorteilhaftere Behandlung ihrer Angelegenheiten erreichen zu können.

Für die Giesener Einwohnerschaft gilt Vorstehendes mit seiner Veröffentlichung im Kreisblatt als ortsüblich bekannt gegeben.

Gießen, den 18. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, der ortsungehörigen Bevölkerung von Vorstehendem in geeigneter Weise Kenntnis zu geben und sie darauf hinzuweisen, daß es in Zukunft zwecklos ist, den Versuch zu machen, außerhalb der festgesetzten Sprechstunden angenommen zu werden.

Gießen, den 18. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Verwertung der Walnußernte 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Sendarmeriestationen des Kreises.

Von den Aufkäufern der Firma Konrad Appel in Darmstadt wird gefordert, daß entgegen den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Juli 1917 vielfach Nüsse im freien Handel und zu hohen Preisen an Private abgegeben werden und daß sie in ihren Bestimmungen, die Ruhernte möglichst restlos zu erlassen und bei Erstattung von Holzgeräten nicht die genügende Unterstützung fänden. Die Besitzer von Nussbäumen sollen vielfach überhaupt keine Nüsse oder gerade nur 50 Pfund Nüsse, nur um sich den Anspruch auf vorzugsweise Belieferung mit Del zu sichern, abgeliefert, den Rest aber zurückbehalten haben. Diefelben gehen hierbei, wie es scheint, von der falschen Ansicht aus, daß die Nüsse vom 15. November d. J. an nicht mehr beschlagnahmt seien und dann im freien Handel zu jedem Preis abgegeben werden könnten.

Wir empfehlen Ihnen, dringend dafür besorgt zu sein, daß die verhältnismäßig gute Ruhernte des laufenden Jahres dem von Großh. Ministerium beabsichtigten Bestimmungszweck der Delverföhrung richtig zugeführt wird. Alle etwa zurückbehaltenen Nüsse sind alsbald einzuziehen und erneut der Firma Konrad Appel in Darmstadt zum Ankauf anzubieten, sowie möglichst bald abzuliefern.

Die Bürgermeistereien sind nach § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 136 b vom 8. August 1917) hierfür besonders verantwortlich gemacht worden.

Gießen, den 15. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tsg.-Nr. 22 306/6366.

Betr.: Auskunfterteilung.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmte ich:

1. In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen:

- a) militärische Einziehungen,
- b) den Erfaß eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
- c) Aufträge der Deeres- und Marineverwaltung,
- d) Taxafachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach anzunehmen muß, daß sie als Inhalts-

kannte für Verschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.

Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetriebern untersagt.

2. Auskünfte über Befragungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark erkannt werden. Außerdem wird der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

Frankfurt a. M., den 6. November 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorhohendes ist ortsüblich bekanntzumachen; in Betracht kommende Gewerbebetriebe sind besonders zu bedenken.
Gießen, den 16. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Hst. Ia, III b. Tab. Nr. 8872/6401.
Betr.: Ausfuhr von Pferden.

Verordnung.

Die Verordnungen vom 1. Mai 1915 (Ia, III b 4225), vom 3. Mai 1915 (Ia, III b 9530/4289), vom 1. Juni 1915 (III b 13 717/6152), die diese Verordnungen zusammenfassende Verordnung vom 8. Dezember 1915 (III b 25 657/11 914), sowie die Verordnung vom 8. September 1917 (III b 19 104/5347) werden aufgehoben.*

Frankfurt a. M., den 7. November 1917.
Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

* Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 166.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Grohh. Polizeiamt Gießen und die Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Auf vorstehende Verordnung machen wir aufmerksam. Die Aufhebung ist ortsüblich bekanntzumachen.
Gießen, den 15. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Langermann.

Betr.: Heranziehung von Kriegsgefangenen zu Inhabungsarbeiten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei dem allgemein starken Arbeitermangel muß darauf gesehen werden, daß auch im kommenden Winter keine Arbeitskraft brachliegt.

Inbesondere ist darauf zu achten, daß die der Landwirtschaft verbleibenden Kriegsgefangenen an solchen Tagen, an denen sie in den landwirtschaftlichen Betrieben entbehrlich sind, zu Arbeiten im öffentlichen Interesse herangezogen werden. In erster Linie

dürften dabei Inhabungsarbeiten der Genarrangsdörge und Backläufe, sowie solcher Dekorationsarbeiten in Betracht kommen, durch die eine Ertragssteigerung der zu bearbeitenden Grundstücke in 1918 bedingt wird.

Um diese Arbeiten ausführen zu können, werden die Gemeinden unter Zustimmung der Inspektion der Kriegsgefangenenlager ausdrücklich ermächtigt, die den Landwirten verbleibenden Kriegsgefangenen, insoweit diese in den landwirtschaftlichen Betrieben entbehrlich sind, heranzuziehen. Auch während der Zeit der Beschäftigung der Kriegsgefangenen im öffentlichen Interesse sind sie von den Landwirten zu beherbergen und zu verpflegen. Sollten sich Landwirte weigern, die Kriegsgefangenen zu den im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeiten den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, so könnte die Einziehung der Gefangenen in Frage kommen.

Sie wollen der Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und darüber wachen, daß auf die vorerwähnte Weise durch Heranziehung der Kriegsgefangenen solche Arbeiten ausgeführt werden, deren Erledigung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Gießen, den 17. November 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. W. Langermann.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. November wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 1 Kopfstuch, 1 Saß, 1 Kinderhandtäschchen, 1 einzelner Handschuh, 1 Kinderkapsel und 1 Milch.

Verloren: 1 Zwicker mit Nadelumfassung, 1 Trauring, 1 gold. Brosche mit kleinen weißen Steinchen, 1 blauer Nieber-Kinderpelz mit Seide gefüttert, 1 Fünfmarschlein, 1 Portemonnaie mit 75-100 Mark und 2 Waffengewissen, 1 Portemonnaie mit ca. 11 Mark Inhalt, 1 Portemonnaie mit 5-6 Mark, 1 Portemonnaie mit 11,50 Mark und 1 Portemonnaie mit ca. 60 Mark.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände beliehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.
Gießen, den 15. November 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. W. Pfeffer.

Betr.: Die Aufnahme der taubstummen Kinder in die Taubstummen-Anstalten des Landes.

Gießen, den 15. November 1917.

Das Grohh. Kreisamt Gießen an die Schulvorstände des Kreises.

Wir setzen Ihren Berichten darüber entgegen, ob in Ihren Gemeinden taubstumme Kinder vorhanden sind, welche das zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt erforderliche Alter erreicht haben und welche Kinder im vergangenen Jahre in die Taubstummen-Anstalt aufgenommen worden sind.

Die aufzunehmenden Kinder müssen am 1. Mai 1918 das 7. Lebensjahr vollendet, dürfen aber das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Aufnahme erfolgt stets auf die Dauer von sieben Jahren. Sollten sich ausnahmsfähige taubstumme Kinder in Ihren Gemeinden vorfinden, dann ersuchen wir Sie, sich über die Verhältnisse der Eltern der Kinder ausführlich zu äußern und hierbei das nachstehende abgedruckte Formular, dessen einzelne Rubriken sorgfältig auszufüllen sind, gefl. zu benutzen.

J. W. Langermann.

Ord.-Nr.	Namen der Taubstummen	Geburtsdag.	Religion	Erzeugt		Das wienelste Kind?	Namen der Eltern und ihre Beschäftigung	Bei der Geburt war alt		Wieviel Geschwister	
				ehelich	außerehelich			der Vater	die Mutter	am Leben	gestorben
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	

Ungelähmtes Vermögen der Eltern	Veranlassung der Taubheit		Umfang der Taubheit		Andere Gebrechen	Kann sprechen	Unterrichtet		Mit was jehzt beschäftigt?	Bemerkungen.
	taub geboren	taub geworden wann?	stod-taub	hat noch etwas Gehör			wird es wo?	wurde es wo?		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		